

**Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses  
„Fachanwalt für Arbeitsrecht“  
der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

**Fachanwalt für Arbeitsrecht**

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, jeweils abrufbar im Internet.
2. Formelle Voraussetzungen
  - a) eine mindestens 3-jährige Zulassung und selbständige und weisungsfreie Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO);
  - b) die Einzahlung einer Verfahrensgebühr von derzeit € 700,00;
  - c) Die schriftlichen Nachweise der besonderen theoretischen Kenntnisse gem. §§ 4, 4a, 6 FAO (näheres unter Ziffer 3b) und der besonderen praktischen Erfahrungen gem. §§ 5 Abs. 1 Satz 1 lit. c), 6 Abs. 3, 10 FAO (näheres unter Ziffer 3 c);
  - d) Die eventuell erforderlichen Fortbildungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2 FAO und § 15 FAO.
3. Materielle Voraussetzungen
  - a) Grundlage ist § 2 Abs. 2 FAO, wonach die theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Fachgebiet des Arbeitsrechts erheblich das Maß dessen übersteigen müssen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
  - b) für den Bereich der besonderen theoretischen Kenntnisse werden die Nachweise in der Regel durch die Vorlage der erforderlichen schriftlichen Leistungskontrollen und Klausuren gem. §§ 4 Abs. 1 und 3, 4 a FAO sowie der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO geführt. Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.
  - c) Die Voraussetzungen für den Bereich der besonderen praktischen Erfahrungen sind nachgewiesen, wenn mindestens 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren, konkret und im Einzelfall nachprüfbar in Falllisten dargestellt werden. Die Rechtsfälle müssen innerhalb des sog. Referenzzeitraums von fünf Jahren vor Antragstellung (§ 5 Abs. 1 FAO) selbständig und weisungsfrei bearbeitet worden sein. Liegen Beginn oder Ende dieser Bearbeitung außerhalb des Referenzzeitraums, so muss ein Schwerpunkt der arbeitsrechtlichen Tätigkeit innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt sein. Nachmeldungen oder Ergänzungen können eine Verschiebung des Referenzzeitraums und damit der Fallzahlen bewirken.

Die Fallisten sind in gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren einerseits und außergerichtliche Fälle andererseits getrennt zu gliedern. Es wird dringend empfohlen, das beigefügte Fallnachweisformular zu verwenden.

In Rubrik 2 sind die Bereiche der §§ 5 Abs. 1 Satz 1 lit. c), 10 FAO stichwortartig anzugeben.

In der Rubrik 4 sind Beginn und Ende der arbeitsrechtlichen Bearbeitung einzusetzen.

In der Rubrik 5 sind Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeiten, ihrer Problemstellung und Besonderheiten konkret nachvollziehbar zu beschreiben. Stichwort- oder schlagwortartige Bezeichnungen reichen in der Regel nicht aus.

Im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts gelten als Fälle auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Dies bedeutet, dass das kollektive Arbeitsrecht von „substantiellem Gewicht“, d. h. erheblich sein muss oder werden kann und „einen wesentlichen Anteil der inhaltlichen argumentativen Auseinandersetzung haben muss“ (BGH, Beschl. vom 06.11.2000, NZA 2001, 175). Dies gilt auch für Fälle, bei denen das kollektive Arbeitsrecht lediglich Anspruchs- oder Regelungsgrundlage für individuelle Ansprüche oder Maßnahmen ist (AGH Bad.-Württ., BRAK-Mitt. 4/2003, S. 179). Die Anwendung tariflicher Normen und derer entscheidungserhebliche Relevanz sind konkret darzustellen. Dies gilt insbesondere auch für streitige Fragen über die Beteiligungsrechte von Betriebsräten oder Personalvertretungen.

- d) Sog. „Massemfälle“ mit im Wesentlichen gleichen Tatbeständen sind zu kennzeichnen (z. B. „M“) und arbeitsrechtlich so zu individualisieren, um diese jeweils als Einzelfall anrechnen zu können, anderenfalls eine Gewichtung der nachzuweisenden Fallzahlen zu Ungunsten des Antragstellers eintreten kann (AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.03.2004, 1 AGH 15/03). Auf § 24 Abs. 4 FAO wird verwiesen.
  - e) „Im Bereich des Arbeitsförderungs- oder Sozialversicherungsrechts kann als Fallbearbeitung auf dem Fachgebiet des Arbeitsrechts nur dann angesehen werden, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zum Arbeitsrecht hat“ (BGH, Beschl. vom 25. Februar 2008, AnwZ (B), 17/07).
  - f) Bei Nachweisdefiziten in Falldarstellungen kann Gelegenheit zu einer Nachmeldung (schriftliche Ergänzung) gegeben werden (§ 24 Abs. 4 FAO). In Zweifelsfällen können auch Arbeitsproben verlangt werden (§ 6 Abs. 3 letzter Satz FAO)
4. Die Einhaltung vorstehender Empfehlungen gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit der formal und materiell nachzuweisenden Verleihungsvoraussetzungen, erleichtert und beschleunigt das Prüfungs- und Entscheidungsverfahren.